



Amtsblatt Landkreis Goslar

23/24 vom 04. Juli 2024

Inhaltsverzeichnis

LANDKREIS GOSLAR	3
Bekanntmachungen	3
Allgemeinverfügung des Landkreises Goslar über die Genehmigung der freiwilligen vorbeugenden Schutzimpfung von empfänglichen Tierarten gegen den Erreger der Blauzungenkrankheit.....	3
Öffentliche Zustellung.....	5

LANDKREIS GOSLAR

Bekanntmachungen

Allgemeinverfügung des Landkreises Goslar über die Genehmigung der freiwilligen vorbeugenden Schutzimpfung von empfänglichen Tierarten gegen den Erreger der Blauzungenkrankheit

1. Zur Vermeidung der Ausbreitung der Blauzungenkrankheit des Serotyps 3 bei empfänglichen Tierarten wird den Tierhaltern gem. § 38 Abs. 11 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 21 i.V.m. Nr. 10 Buchst. b Tiergesundheitsgesetz genehmigt, ihre Tiere freiwillig mit einem zugelassenen inaktivierten Impfstoff gegen den Serotyp 3 der Blauzungenkrankheit oder, bis ein zugelassener Impfstoff verfügbar ist, mit einem immunologischen Tierarzneimittel, dessen Anwendung durch die Zweite Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-ImpfgestattungsV) i.V.m. dem Erlass des Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 13.06.2024 gestattet wurde, impfen zu lassen. Hierbei sind die Angaben der Impfstoffhersteller zu beachten.
2. Wer als Tierhalter von der Genehmigung unter Nr. 1 Gebrauch macht, hat der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle entsprechend § 4 der EG- Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach der Durchführung der Impfung unter Angabe
 - a. der Registriernummer seines Betriebs,
 - b. des Datums der Impfung,
 - c. des verwendeten Impfstoffes inklusive Chargennummer und
 - d. bei Rindern unter Angabe der Ohrmarken, bei Schafen, Ziegen und Neuweltkameliden unter Nennung der Anzahl der geimpften Tieremitzuteilen.

Hinweise:

Die unter Nr. 2 genannte Mitteilungspflicht kann bei Rindern, Schafen und Ziegen durch eine Meldung der Impfung in der HI-Tier-Datenbank durch den vom Tierhalter insoweit beauftragten Impftierarzt erfolgen. Bei Neuweltkameliden erfolgt dies durch eine formlose Anzeige beim zuständigen Veterinäramt. Nähere Informationen sind unter www.tierseucheninfo.niedersachsen.de zu finden.

Rechtsgrundlagen:

- Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) geändert worden ist
- EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
- Zweite Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit vom 6. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 181)

in der jeweils geltenden Fassung.

Goslar, den 26.06.2024

gez.

Dr. Alexander Saipa
Landrat

Öffentliche Zustellung

Vorname, Name	
André, Burmeister	
Zuletzt bekannte Anschrift	Bescheid vom
Bismarckstraße 15, 38667 Bad Harzburg	07.06.2024

Gegen die vorbezeichnete Person ist ein Bescheid unter oben angegebenem Aktenzeichen erlassen worden, der nicht zugestellt werden konnte, weil der jetzige Aufenthaltsort

unbekannt ist.

Der vorerwähnte Bescheid wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in der jetzt geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück kann während der Dauer der Bekanntmachung im Internet (14 Tage)

**in Zimmer 2 des Straßenverkehrsamtes des Landkreises Goslar,
Stapelner Straße 8, 38644 Goslar,**

während der Sprechzeiten

**Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr**

eingesehen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Im Auftrag



Marcel Kelm

Ordnung, Verkehr und Bevölkerungsschutz
Fahrerlaubnisrecht